

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FRIEDRICH W. LÖBBE GMBH - Stand Januar 2020

## GELTUNG

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Friedrich W. Löbbe GmbH, Max-Planck-Str. 6, 52249 Eschweiler (nachstehend auch „**Lieferer**“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.  
Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Lieferer mit seinen Vertragspartnern (nachstehend auch „**Besteller**“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Lieferer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Lieferer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die nachstehenden Begriffe wie folgt zu verstehen:
  - **„Herstellungsort“**: Sitz des Lieferers bzw. Betriebsstätte des Lieferers, in der der Liefergegenstand hergestellt wird.
  - **„Schriftlich“**: mittels Schriftstück, das von den Parteien unterzeichnet ist, oder mittels Schreiben, Fax oder Email.

## EIGENTUMSVORBEHALT UND GEFAHRÜBERGANG

4. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Aachen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag erfolgt die Lieferung EXW „Ex Works“ im Sinne der INCOTERMS® in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung. Die Gefahr geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand am Herstellungsort entweder an den Besteller oder an den ersten Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten übergeben wird, wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist.
5. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferers. Der Besteller hat die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten. Der Besteller hat den Lieferer bei seinen Bemühungen umfassend zu unterstützen, das Eigentumsrecht des Lieferers an dem Liefergegenstand zu schützen.

## HAFTUNG FÜR MÄNGEL

6. Nach Maßgabe der Ziffern 7 bis 18 ist der Lieferer verpflichtet, sämtliche Mängel bzw. Abweichungen zu beheben (nachfolgend "Mangel/Mängel" genannt), die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruhen.
7. Gewährleistung erfolgt ausschließlich nach Ermessen des Lieferers durch Nachbesserung oder den Austausch defekter Teile. Für die Dauer der Gewährleistung sind vom Besteller sämtliche Informationen zu den erfolgten Betriebsstunden, Pumpenlaufzeiten, Heiz- und Kühlzeiten sowie Stromlaufzeiten zu verwahren und den Fachmonteuren und -ingenieuren jederzeit zur Verfügung zu stellen.
8. Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die auf vom Besteller bereitgestellten Materialien oder einer vom Besteller vorgeschriebenen oder näher bestimmten Konstruktion beruhen.
9. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer

genehmigt, wenn dem Lieferer nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Die Rüge hat den Mangel zu beschreiben.

Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Besteller genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Lieferer nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

Wird der Mangel nicht innerhalb der vorstehend genannten Fristen gerügt, verliert der Besteller seine Mängelgewährleistungsrechte.

10. Die Haftung des Lieferers ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb eines Jahres nach der Lieferung bzw., sofern eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme auftreten. Übersteigt die Nutzung des Liefergegenstandes den vereinbarten Rahmen, verkürzt sich die Frist angemessen.
11. Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Besteller trägt die Gefahr für Schäden am Liefergegenstand, die sich aus einem Unterlassen der Mitteilung ergeben. Der Besteller hat die zur Schadensbegrenzung angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und insoweit den Anweisungen des Lieferers Folge zu leisten.
12. Auf Verlangen des Lieferers ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den Lieferer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Lieferer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem vertragsgemäßen Lieferort befindet.  
Lässt sich der Mangel durch Ersatz oder Reparatur eines mangelhaften Teiles beheben und bedarf der Aus- und Einbau des Teiles keiner besonderen Fachkenntnisse, endet die Verpflichtung des Lieferers bezüglich des Mangels mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teiles an den Besteller.  
Der Besteller hat auf eigene Kosten dem Lieferer den Zugang zu dem Liefergegenstand zu ermöglichen und für etwaige Eingriffe in Bezug auf Ausrüstungsgegenstände, die nicht zu dem Liefergegenstand gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.
13. Mangels abweichender Vereinbarung hat der Besteller alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die dem Lieferer bei der Behebung des Mangels aufgrund der Tatsache entstehen, dass der Standort des Liefergegenstandes von dem bei Vertragsschluss als Ort der Lieferung durch den Lieferer an den Besteller angegebenen Bestimmungsort oder - wenn kein Bestimmungsort angegeben war - von dem Lieferort abweicht.
14. Ersetzte mangelhafte Teile sind dem Lieferer zur Verfügung zu stellen und gehen in sein Eigentum über
15. Hat der Besteller den Mangel gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den der Lieferer haftet, so hat der Besteller dem Lieferer die Kosten zu ersetzen, die dem Lieferer durch eine solche Rüge entstehen
16. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Lieferer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Lieferer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden gehemmt.

17. Eine im Einzelfall mit dem Lieferer vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
18. Unbeschadet der Bestimmungen nach Ziffern 6 bis 16 ist die Haftung des Lieferers für Mängel an jeglichem Teil des Liefergegenstandes auf ein Jahr ab Ende der in Ziffer 10 festgelegten Haftungsdauer bzw. dem Ende einer etwaig von den Parteien vereinbarten, abweichenden Haftungsdauer beschränkt.

## **HAFTUNG AUF SCHADENSERSATZ WEGEN VERSCHULDENS**

19. Die Haftung des Lieferers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der Ziffern 20 bis 25 eingeschränkt.
20. Der Lieferer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
21. Soweit der Lieferer gemäß Ziffer 20 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Lieferer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
22. Im Falle einer Haftung des Lieferers für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist die Ersatzpflicht im Rahmen der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung des Lieferers wie folgt geregelt: Der Lieferer unterhält bei der Allianz-Versicherung AG unter der Vertrags-Nr. HS-9213922187 eine durchlaufende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung. In dieser Versicherung sind die Leistungen bis zu folgenden Höhen vereinbart:  
10.000.000,00 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie 1.000.000,00 € für Tätigkeitsschäden, jeweils 2-fach jahresmaximiert. Der Leistungsumfang erstreckt sich auch auf unmittelbare Folgeschäden versicherter Personen- und Sachschäden.
23. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferers.
24. Soweit der Lieferer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
25. Die Einschränkungen der Ziffern 19 bis 24 gelten nicht für die Haftung des Lieferers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **SCHUTZRECHTE**

26. Der Lieferer steht nach Maßgabe der Ziffern 27 und 28 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Der Besteller wird den Lieferer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber

Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

27. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt und dadurch ein Rechtsmangel im Sinne des § 435 BGB entsteht, wird der Lieferer nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers unterliegen den Beschränkungen der Ziffern 20 bis 25.
28. Bei Rechtsverletzungen durch vom Lieferer gelieferte Produkte anderer Hersteller wird der Lieferer nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Ansprüche gegen den Lieferer bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe der Ziffern 26 und 27 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

## **ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

29. Ohne vertragliche Vereinbarung sind sämtliche Rechnungen des Lieferers innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.  
Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, so wird der Lieferer vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen sowie Ersatz der Betriebskosten berechnen und zwar in Höhe der gesetzlichen Bankzinsen und Spesen für offene Geschäftskredite, jedenfalls aber in Höhe von 8% über dem Basissatz der Deutschen Bundesbank. Die zu ersetzenden Betriebskosten betragen 1v.H. des Betrages, für den Verzugszinsen fällig waren.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

30. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferer und dem Besteller nach Wahl des Lieferers Aachen oder der Sitz des Bestellers. Für Klagen gegen den Lieferer ist in diesen Fällen jedoch Aachen ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
31. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 - CISG).
32. Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Formerfordernis.
33. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.